



Aktenzeichen: 8510-2020-Höf/PU
Gallneukirchen, am 14.05.2020

Abteilung Baurecht
DI Rupert Höfer
+43(0) 7235 / 63155 / DW 130
Ulrike Pichler
+43(0) 7235 / 63155 / DW 132
stadtgemeinde@gallneukirchen.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr.91/1990 i.d.g.F., wird nachstehende Verordnung öffentlich kundgemacht:

KANALGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gallneukirchen, vom 14.05.2020, mit der eine Kanalgebührenordnung für das Gemeindegebiet Gallneukirchen erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Gallneukirchen (im folgenden kurz öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Bei einer Baurechtsgemeinschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 3 Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 22,72 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 150 m² € 3.408,00 (Mindestanschlussgebühr).



- 2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen (dazu gehören auch WC, Bad, Abstellräume, Dielen, Flure, Gänge, Wintergärten und Büros, Sauna). Schwimmbäder sind mit der Quadratmeterfläche der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.
Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 60 cm angerechnet.
- b) Dachgeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke nutzbar ausgebaut sind, wobei bei der Berechnung das Mauerwerk ebenfalls miteinzubeziehen ist.
- c) Die Kanalanschlussgebühr für alle sonstigen Räume (dazu gehören Kellerräume, Heizräume, Technikräume, Garagen, Geräteraum), die nicht unter Abs. 2)a) od. b) fallen, beträgt pro m² € 11,36.
- d) Die Kanalanschlussgebühr für versiegelte Flächen, soweit sie der Baubewilligungspflicht unterliegen, beträgt pro m² € 1,00.
- e) Für gemeindeeigene Gebäude wird eine Ermäßigung von 100 % gewährt.
- f) Balkone, Terrassen und Loggias werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.
- g) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohntraktes der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 lit.a) bis c) gleichgesetzt. Soweit für den Wirtschaftstrakt ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt wird, zählen diese Räumlichkeiten (Milchkammern, Kühlräume, Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte) zur Bemessungsgrundlage.
Für jene Flächen, welche die Bemessungsgrundlage von 300 m² übersteigen, wird eine Ermäßigung von 90 % gewährt. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt, wer Landwirtschaftskammerumlage entrichtet.
Diese Regelung gilt nicht für Einrichtungen nicht landwirtschaftlicher Betriebsstätten und Wohnungen.
- h) Erfolgt bei einem Bauwerk nur die Ableitung von Niederschlagswässern (Dachwässer) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so beträgt die Anschlussgebühr 50 % der Bemessungsgrundlage nach Abs.2.
- i) Bei gewerblichen Betrieben und Unternehmern werden für jene Flächen, welche die Bemessungsgrundlage von 150 m² je Betrieb überschreiten, nach Maßgabe der lit.aa) und bb) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Objekten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch aus Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche und mindestens 150 m² der Bemessungsgrundlage je Betrieb von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen. Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnung von Zu- und Abschlägen ausgenommen. Die Zu- und Abschläge werden nach Hundertsätzen der so errechneten Bemessungsgrundlage festgelegt.

aa) Zuschläge

50 % für Fleischerbetriebe

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

50 % für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

50 % für Großküchen und sonstige gewerbliche Betriebe die quantitativ oder qualitativ einen überdurchschnittlichen Abwasseranfall aufweisen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die für diese Anlagen benützten Gebäudeteile.

bb) Abschläge

70 % für Lagerhallen und gewerbliche Lagerräume

40 % für Fabrikationshallen

20 % für Werkstätten und Magazine

- j) Alleinstehende Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage, wenn kein Anschluss an die Kanalisationsanlage besteht.
- k) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der am Stadtamt Gallneukirchen vorliegenden bewilligten Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.
- 3) Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.
- 4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, auf dem sich bereits ein Kanalanschluss befindet, ein Gebäude errichtet, ist die Kanalanschlussgebühr entsprechend Abs. 1 und Abs. 2 neu zu berechnen. Die sich daraus ergebende neue Anschlussgebühr ist um die seinerzeit für das unbebaute Grundstück geleistete Anschlussgebühr in jenem Ausmaß zu vermindern, als sich diese unter Berücksichtigung der in dem zwischenzeitlich erhöhten Gebührensatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Anschlussgebühr für das unbebaute Grundstück ergibt.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- d) Nutzungsänderungen, welche die festgestellte Bemessungsgrundlage ändern, sind vom Grundeigentümer zur Neuberechnung dem Stadtamt bekanntzugeben.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage verpflichteten Gebührenschuldner nach § 2 haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50% jenes Betrages, der von dem betroffenen Gebührenschuldner unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibungen der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 3) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bescheidmässig vorzuschreiben und innerhalb einen Monat nach der Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig.
- 4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenschuldner bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von amtswegen zurückzuzahlen.
- 5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde innerhalb von vier Wochen die Vorauszahlung ab Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 2 hat eine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt je m³ des aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs € 3,75, wobei die Mindestgebühr € 150,00 beträgt.
- 2) Für Fleischereibetriebe regelt sich die Kanalbenützungsg Gebühr nach folgendem Satz:
Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW) lt. wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid x dem jeweils gültigen Satz des Reinhaltverbandes Gallneukirchner Becken, zuzügl. 23 % Zuschlag für das Kanalnetz der Stadtgemeinde Gallneukirchen.

- 3) Für Objekte, die nicht oder nur zum Teil an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Gebäude (Haupt- und Nebenwohnsitz) gemeldeten Personen berechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung, wobei Änderungen der Personenzahl ab dem der Änderung folgenden Quartal berücksichtigt werden. Die zu verrechnende Gebühr pro Kubikmeter Wasserverbrauch bestimmt sich nach Abs.1.
- 4) Sollte kein messbarer Verbrauch vorliegen (z.B. wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt oder der Zählerstand der Gemeinde nicht bekannt gegeben wird oder wenn die Messung des Wasserbezuges nicht herangezogen werden kann), wird die Kanalbenutzungsgebühr nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Vorjahres berechnet. Liegt ein solcher nicht vor, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 3 berechnet.
Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen bezogen wird, wird die Kanalbenutzungsgebühr ebenfalls nach Abs.3 berechnet, wenn der gemessene Wasserverbrauch unter 40 m³ pro Person liegt.
- 5) Die Kanalbenutzungsgebühr für versiegelte Flächen, soweit sie der Baubewilligungspflicht unterliegen und von denen nur Oberflächenwässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 m² versiegelte Fläche mit der Entwässerung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage jährlich € 7,42.
- 6) Die Kanalbenutzungsgebühr für Betriebsgrundstücke, die zum Teil oder gänzlich durch eine eigene Wasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt werden und an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, wird mit der Maßgabe berechnet, dass eine Belastungseinheit einem Jahresabwasseranfall von 40 m³ entspricht.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 7 Ausmaß der Bereitstellung

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für nicht bebaute, aufgeschlossene Grundstücke jährlich 0,24 € pro m².

§ 8 Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt.

- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 lit. a), b) bzw. d) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.

Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 lit. a), b) bzw. d) erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- 3) Die Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft (Grundstück, Bauten) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- 4) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- 5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16.12.2016 idgF. außer Kraft.



Die Bürgermeisterin
Gisela Gabauer e.h.

F.d.R.d.A.

angeschlagen am: 02. Juni 2020
abgenommen am: 17. Juni 2020